DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Herrn
Peter Schlegel
Rostocker Straße 36
72116 Mössingen

Gmund, 31.07.2019 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Farrenberg", 72116 Mössingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Peter Schlegel vom 23.04.2019 die Erlaubnis „Farrenberg" des DHV vom 11.09.2001 (Ursprungserlaubnis des RP Tübingen vom 03.09.1982) wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Farrenberg", Gemeinde Mössingen, vom 11.09.2001, wird verlängert (Ursprungserlaubnis des RP Tübingen vom 03.09.1982).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Farrenberg, Nordhang Rutsche, Gemarkung Mössingen (Starts) und Flurstk. 14347, Gemarkung Innere Auchert (Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Peter Schlegel. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn auf dem Segelfluggelände Farrenberg kein Flugbetrieb und auch keine Einzelstarts und -landungen durchgeführt werden.
2. Den Anordnungen des jeweiligen Flugleiters auf dem Segelfluggelände ist Folge zu leisten.
3. Bauliche Anlagen dürfen auf dem Gelände nicht errichtet werden. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Zu der am Landeplatz vorbeiführenden Stromleitung ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
5. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Erlaubnis Farrenberg wurde erstmalig durch das RP Tübingen am 03.09.1982 erteilt. Mit Datum des 11.09.2001 wurde sie durch den DHV gemäß § 25 LuftVG verlängert. Mit Schreiben vom 23.04.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Tübingen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 10.07.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Das Luftamt wurde mit Schreiben vom 26.06.2019 am Verfahren beteiligt. Von Seiten des Luftamtes wurde der Verlängerung der Erlaubnis am 31.07.2019 zugestimmt.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb